

Von: Abel, Klaus

Gesendet: Donnerstag, 10. November 2016 21:16

An: fin@kgsh.de

Cc: Bahr, Matthias; Grusnick, Hans-Martin

Betreff: Rettungsdienstgesetz RDG - SH - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zum § 15 Besetzung der Rettungsmittel fällt uns auf, dass im Absatz 4 zum Bereich ITW der Baby Nptarztwagen nicht im Gesetz verankert werden soll. Lediglich die Aussage: „Rettungsmittel, mit denen Säuglinge befördert werden, können neben der Besetzung nach Absatz 2 mit entsprechendem ärztlichem und nichtärztlichem Fachpersonal besetzt werden.“ findet sich im Gesetzesentwurf. Aus unserer Sicht als Klinikbetreiber mit einer großen Geburtsklinik in Eutin ist es wichtig, dass auch für die seltenen Fälle einer erforderlichen Akutverlegung von Neugeborenen oder gar Frühgeborenen an ein anderes Zentrum eine optimale Transportmöglichkeit sichergestellt ist. Dies erscheint uns auch in Anbetracht der im Lande geschlossenen Geburtskliniken und den größeren Wegen sinnvoll.

Durch die Nichtbenennung des Baby-NAW als Rettungsdienstfahrzeug besteht die große Gefahr, dass es zu einem Wegfall der bisherigen Fahrzeuge kommt und die Versorgung schlechter wird. Der Transport im Baby-NAW umfasst auch nicht nur das ggf. spezialisierte Personal, sondern auch entsprechende Zusatzausrüstung, die auf einem normalen ITW nicht vorgehalten wird. Somit bitten wir, den Baby-NAW als Fahrzeug unter § 12 Rettungsmittel sowie unter § 15 Besetzung der Rettungsmittel konkret zu regeln, um diese Transportoption zu erhalten. Diesbezüglich dürfen wir auch auf die Veröffentlichung von Jung et al. verweisen (Neonatalogie Scan 2016; 5: 139–151), die aus Sicht von Pädiatern die Notwendigkeit eines Baby-NAW unterstreicht.

Wir haben zudem eine Anmerkung zur §16 Fortbildung des Rettungsdienstpersonals, Absatz 2. Dort heißt es „Notärztinnen und Notärzte sind in ausreichendem Maße in Themen der präklinischen Notfallmedizin fortzubilden.“ Diese Formulierung ist aus unserer Sicht sehr unscharf und lässt einen sehr großen Diskussionspielraum zu. Dieser Punkt wird bereits in der Kommentierung erörtert, sollte aber gerade aufgrund der Heterogenität der ärztlichen Gestellung verbindlich geregelt sein. Eine konkretere Ausgestaltung im Gesetz klärt aus unserer Sicht dann auch die Kostenübernahme genauer und ist ein essentieller Schritt zur Sicherung der Qualität in der notärztlichen Versorgung.

Wir empfehlen eine konkretere Formulierung und schlagen vor:

„Notärztliches Personal ist im jährlichen Durchschnitt mindestens 30 Stunden in für die Notfallrettung relevanten Themen nach Maßgabe des jeweiligen Rettungsdienstträgers fortzubilden.

Der jährliche Durchschnitt wird aus den Fortbildungsstunden des zu bewertenden Jahres und denen der beiden Vorjahre gebildet.“

Wir hoffen, dass Sie unsere genannten Punkte nachvollziehen können und die Änderungen Eingang in das Gesetz finden.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Abel

Sana Kliniken Lübeck GmbH

Geschäftsführer

Region Niedersachsen und Ostholstein

Regionalgeschäftsführer

Kronsfordter Allee 71 - 73

23560 Lübeck

Tel. +49. 0451. 585 1200

Fax +49. 0451. 585 1555

Mobil: 0172 661 8551

klaus.abel@sana.de

<http://www.sana-luebeck.de>